

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. 1992 S.29) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Holzminden am 26.6.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Holzminden als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr sind kostenersatzpflichtig (Entgeltliche Pflichtaufgaben):

- a) Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Hilfeleistungen bei Notständen, die nicht auf Naturereignissen beruhen,
- c) Brandsicherheitswachen gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- d) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- f) Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen und
- g) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. bei Kraftfahrzeugbränden)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Hilf- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den in § 1 des NBrandSchG aufgeführten Pflichtaufgaben zählen, sind gebührenpflichtig (gebührenpflichtige freiwillige Leistungen). Dazu gehören insbesondere:

- a) die Beseitigung von Öls Spuren und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.
- c) das Einfangen bzw. Bergen von Tieren,
- d) das Entfernen bzw. Umsetzen von Wespennestern,
- e) die Behebung von Wasserschäden,
- f) die Bergung von Gegenständen,
- g) die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) die Sicherung bzw. Entfernung von sturzgefährdeten oder umgestürzten Bäumen sowie gefährlicher Äste,
- j) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten und
- k) die Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistungen erbracht werden.
- (2) Im übrigen richtet sich die Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 NBrandSchG.
- (3) Gebührensuldner für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistungen erbracht werden.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatz- oder Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung, d.h. mit dem Einrücken der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe von Geräten.
- (2) Die Kostenersatz- oder Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn der Schuldner nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (3) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats der Bekanntgabe des Bescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Holzminden ein längeres Zahlungsziel gewähren.
- (4) Die Kosten bzw. die Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt werden.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kostentarifes- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal und die Fahrzeuge vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit) sowie die tatsächliche Kilometerleistung der Fahrzeuge. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zum Standort.
- (3) Die erste Einsatzstunde wird voll, darauffolgende Einsatzzeiten werden bis zu 30 Minuten mit einem halben Stundensatz berechnet.
- (4) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage festgelegt sind, werden die Kosten bzw. Gebühren entweder auf der Grundlage der Selbstkosten oder analog zu ähnlichen Leistungen erhoben.

§ 7

Härteklauseel

- (1) Die Stadt Holzminden kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal, Fahrzeugen oder Geräten können die Kosten bzw. Gebühren auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes reduziert werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Holzminden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Materialien entstehen, wenn und soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient und einsetzt.
- (2) Die Stadt Holzminden haftet nicht für solche Sachbeschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderliche halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Holzminden von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (3) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Holzminden nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Holzminden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Holzminden vom 30. November 1982 außer Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 13 vom 3.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 11.8.01 veröffentlicht worden.